

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
ÜBER DIE AUFRECHTERHALTUNG
DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG AUF DEM
WOCHENMARKT IN DER STADT LEICHLINGEN
vom 06.09.2007
(1. Änderung vom 16.12.2010
2. Änderung vom 27.06.2013)**

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) mit den seither ergangenen Änderungen wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen zuletzt vom 27.06.2013 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den im Stadtgebiet Leichlingen veranstalteten Wochenmarkt.

§ 2 Standplätze

Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem durch das Ordnungsamt zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

§ 3 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer/innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten. Unabhängig hiervon gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerbebereiches in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Jeder hat innerhalb des Marktgebietes sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten, sie laut anzupreisen oder sie öffentlich zu versteigern oder versteigern zu lassen,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder umherlaufen zu lassen,

4. den Marktplatz Im Brückerfeld während der Verkaufszeiten mit Fahrrädern zu befahren; die/der jeweilige Marktmeister/in kann im Einzelfall gestatten, das Fahrrad mitzuführen.
 5. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten des Ordnungsamtes ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufsständen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Alle zum Verkauf vorrätig gehaltenen Nahrungs- und Genussmittel müssen sich auf Wagen, Tischen, in Körben, Kisten, Säcken oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Sie dürfen nicht unmittelbar auf dem Erdboden gelagert werden.

§ 4 Auf- und Abbau, Befahren des Marktplatzes

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 06.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 14.30 Uhr zwecks Reinigung der Marktfläche wieder vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Die lediglich zur Anfuhr der Marktware bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der festgesetzten Verkaufszeit um 07.30 Uhr vom Marktplatz zu entfernen. Die Abfuhr der Marktware sowie der Abbau des jeweiligen Marktstandes sind erst nach Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit ab 13.00 Uhr zulässig.
- (3) Der Marktplatz darf an Markttagen nicht mit Fahrzeugen, einschl. Motorrädern, Mopeds oder Mofas befahren werden. Dies gilt auch für die Belieferung von Geschäften und Privathaushalten. Die Marktbesucher/innen sind von diesem Verbot lediglich im Rahmen des Absatzes (1) und (2) ausgenommen.
- (4) Ein fester Verkaufswagen, der vom vorgenannten Verbot ausgenommen sein soll, ist im Rahmen der gültigen Dauer- oder Tageserlaubnis ausdrücklich schriftlich zu benennen.
- (5) Über Ausnahmen im Einzelfall, bei besonderen Witterungsbedingungen oder außergewöhnlichen Ereignissen entscheidet abschließend der Marktmeister.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen eine Mindesthöhe von 2,10 m haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Bei der Aufstellung der Verkaufseinrichtungen sind die Fronten der Marktstandsreihen einzuhalten. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) An jeder Verkaufseinrichtung muss der Inhaber seinen Vor- und Familiennamen oder seine Firmenbezeichnung und seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringen.

§ 6 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht oder dort hinterlassen werden.
- (2) Die Markthändler sind während der Benutzungszeit verpflichtet:
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte sauber- und von Eis und Schnee freizuhalten.
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. Abfälle und Kehricht innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können. Nach Beendigung der Marktzeit sind die Abfälle vom Standinhaber oder seinen Beauftragten mitzunehmen.

§ 7 Marktverweis

Jeder, der die Ordnung des Marktbetriebes stört, kann von der/dem Beauftragen des Ordnungsamtes von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 8 Ausnahmen

Der Bürgermeister - Ordnungsamt - kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz anbietet oder verkauft,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet, sie lauf anpreist oder sie öffentlich versteigert oder versteigern lässt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
 4. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 3 Tiere auf den Marktplatz mitbringt oder dort laufen lässt,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 4 den Marktbereich während der Verkaufszeit mit Fahrrädern befährt,
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 5 warmblütige Tiere abschlachtet, abhäutet oder rupft,

7. entgegen § 3 Abs. 4 den Beauftragten des Ordnungsamtes den Zutritt zu den Standplätzen verweigert oder sich ihnen gegenüber auf Verlangen nicht ausweist,
 8. entgegen § 3 Abs. 5 Nahrungs- und Genussmittel unmittelbar auf dem Erdboden lagert,
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als 06.00 Uhr anfährt, auspackt oder aufstellt oder nicht spätestens bis 14.00 Uhr wieder vom Marktplatz entfernt,
 10. entgegen § 4 Abs. 2 die Fahrzeuge nicht unverzüglich, spätestens jedoch bis 07.30 Uhr, vom Marktplatz entfernt oder den Marktbereich vor 13.00 Uhr erneut anfährt.
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,
 12. entgegen § 5 Abs. 3 die dort vorgeschriebenen Höchstmaße über – oder Mindestmaße unterschreitet,
 13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Platzbefestigung beschädigt wird,
 14. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
 15. entgegen § 5 Abs. 5 bei Aufstellung der Verkaufseinrichtungen die Fronten der Marktstandsreihen nicht einhält und in den Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt,
 16. entgegen § 5 Abs. 6 an seiner Verkaufseinrichtung seinen Vor- und Familiennamen oder seine Firmenbezeichnung und seine Anschrift nicht in deutlich lesbarer Schrift anbringt,
 17. entgegen § 6 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt und Abfälle auf den Wochenmarkt bringt oder dort hinterlässt,
 18. entgegen § 6 Abs. 2
 - seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte nicht sauber- und von Eis und Schnee freihält,
 - nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht weggeweht werden kann,
 - Abfälle und Kehrriecht nicht in geeigneten Behältern aufbewahrt und nach Beendigung der Marktzeit nicht mitnimmt.
- (2) Die unter Ziffer 1 - 18 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafe oder Geldbußen bedroht sind. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der in der Präambel genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 05.07.2013

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Ernst Müller
Bürgermeister